



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 805 | Datum: 10.02.2012

Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management



Zweite Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management

Vom 10. Februar 2012

Auf Grund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10, § 29 Abs. 2, § 60 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569), hat der Senat der Universität Hohenheim am 8. Februar 2012 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung der Universität Hohenheim für den Masterstudiengang Management vom 27. August 2009 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 684 vom 27. August 2009), zuletzt geändert am 21. Februar 2011 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 749 I vom 21. Februar 2011), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Anwendungsbereich wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Zulassungen“ die Wörter „ins 1. Fachsemester“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 2 Frist und Form wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die Angabe „15. Juni“ jeweils durch die Angabe „15.06.“ ersetzt.

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall.“

3. § 3 Zugangsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) oder eines gleichwertigen Abschlusses“

b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird ein Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, wenn die Zulassung für ein rein englischsprachiges Studium beantragt wird; in der Regel erfolgt der Nachweis durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im Paper and Pencil TOEFL oder mindestens 213 Punkten im Computer Based TOEFL oder mindestens 79 Punkten im Internet Based TOEFL; der Nachweis muss im Original vorgelegt werden; über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss; Nr. 4 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.“

d) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „(15.07.)“ durch die Angabe „(15.06.)“, die Wörter „so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil“ durch die Wörter „so nimmt der Bewerber am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisher vorliegenden Leistungen ermittelt wird“ ersetzt.

e) In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das Fehlen von Leistungen in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten ist unschädlich; jeder weitere fehlende Leistungspunkt geht mit dem Notenwert von 5 in die Durchschnittsberechnung ein.“

f) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

g) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

h) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

i) In Absatz 1 wird nach Satz 7 folgender Satz eingefügt:

„Werden zum Bewerbungsschluss weniger als 120 Leistungspunkte nachgewiesen, ist eine Zulassung nicht möglich.“

j) Der bisherige Satz 7 wird Satz 9 und wie folgt geändert:

Die Angabe „(15.07.)“ wird durch die Angabe „(15.06.)“ ersetzt.

k) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Mindestanteil liegt vor, wenn

- mindestens 30 Leistungspunkte auf die BWL und mindesten 10 Leistungspunkte auf die VWL entfallen,
- oder
- der entsprechende Anteil von Semesterwochenstunden mindestens ein Sechstel (BWL) und ein Neuntel (VWL) beträgt
- oder
- sich aus anderen Merkmalen des Studiengangs ein entsprechender Mindestanteil ergibt.“

4. § 4 Zulassungsvoraussetzungen wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Mathematik/Statistik sowie im Rahmen von Seminaren,“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor, der spätestens drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage der Universität veröffentlicht wird.“

c) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zulassungsausschuss legt drei Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens die Quoten für die Zulassungskategorien fest.“

d) In Absatz 4 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:

„Für jede dieser drei Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden den beiden anderen Quoten jeweils zur Hälfte hinzugerechnet.“

5. § 5 Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe b) wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

6. § 6 Zulassungsausschuss wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter mindestens einem professoralen Mitglied, beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.“

7. § 7 In-Kraft-Treten wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung ist befristet bis zum 30.09.2014.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.

Stuttgart, den 10. Februar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
-Rektor-